



Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Wahlplakatwerbung ab 2021 / 2. Ergänzung		
Beschlussvorlage Nr. 010/2021/2		
Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	01.03.2021

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Personal- und geringe Sachkosten in nicht beziffenbarer Größenordnung		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Für die Wahlplakatwerbung auf öffentlichen Flächen aus Anlass von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen wird die Stadt zu jeder Wahl in den aktuell 24 Wahlbezirken insgesamt 600 Laternenmasten zur Anbringung von Wahlplakaten der Parteien bis zu einer Größe von A0 zur Verfügung stellen. Die Laternenmaststandorte werden unter Berücksichtigung straßen- und verkehrsrechtlicher Gesichtspunkte von der Verwaltung ausgewählt und nummerisch gekennzeichnet.

Die Zuteilung der Laternenmaststandorte an die Parteien nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit erfolgt im Wege eines Losverfahrens getrennt für jeden der derzeit 24 Wahlbezirke.

Die Wahlplakate und die Plakatträger dürfen nur aus recycelbarem Papier bzw. aus Pappe bestehen; Hohlkammerplakatträger sind nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

Die Vorlage 010/2021 ist im Bau- und Verkehrsausschuss am 03.02.2021 erörtert worden. Dabei ist im Ergebnis dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zugestimmt, sondern eine andere Verfahrensweise mit der Bereitstellung von 200 städtischen Holztafeln gewünscht worden. Die dementsprechend geänderte Empfehlung des Bau- und Verkehrsausschusses ist in die Ergänzungsvorlage 010/2021/1 aufgenommen worden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2021 ist zunächst dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ gefolgt worden, aufgrund dessen der Ursprungsvorlage 010/2021 zugestimmt worden ist.

Dieser Beschluss ist anschließend auf Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ dahingehend geändert und ergänzt worden, dass die rund 600 rechtlich erforderlichen Laternenmaststandorte von der Verwaltung unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen ermittelt, dokumentiert und gekennzeichnet sowie rechtzeitig vor einer Wahl per Losverfahren den Parteien zugeteilt werden.

Diesem Antrag ist vom Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt worden, der eine entsprechende Empfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss am 01.03.2021 gegeben hat. Über die Ergänzungsvorlage 010/2021/1 ist aufgrund der nun vorgesehenen neuen Verfahrensweise nicht mehr abgestimmt worden.

Zur Verdeutlichung der zukünftigen Regelung ist der bisherige Gremiumsweg sowie der nun vorliegende Beschlussvorschlag in dieser Änderungsvorlage 010/2021/2 zusammengefasst worden.

Die rechtlichen Aspekte der Begründung aus der Beschlussvorlage 010/2021 sind unverändert geblieben und werden nachfolgend noch einmal aufgeführt:

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 30.09.2020 ist die Projektarbeit von Auszubildenden der Stadt Lüdenscheid zum Thema „Wahlwerbung im öffentlichen Raum“ vorgestellt worden.

Im Ergebnis ist deutlich geworden, dass Wahlplakate von der Bevölkerung zwar nicht mehr wie in früheren Jahren wahrgenommen werden und in ihrer Bedeutung verloren haben, aber dennoch weiterhin unverzichtbar erscheinen.

Im Rahmen einer NRW-weiten Abfrage haben sich 53 Kommunen zu ihren jeweiligen Verfahren bei der Wahlplakatwerbung geäußert. Bei 41 Gemeinden wird die Wahlwerbung ausschließlich den Parteien überlassen; es werden lediglich Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Nur 12 Kommunen unterstützen die Parteien durch die Bereitstellung von Plakatanschlagstellen in verschiedenen Formen. Zu den dabei entstehenden Kosten konnten/wollten einige Gemeinden keine Aussage treffen; bei anderen Kommunen lagen die teilweise geschätzten Kosten zwischen 5.000 und 12.000 €.

In diesem Vergleich ist die Stadt Lüdenscheid führend bei der Unterstützung der Parteienwerbung mit bisher rund 15.000 € je Wahl. Für diesen Betrag sind bei den letzten Wahlen insgesamt 300 Plakaträhmenschilder der Fa. Mediateam an Laternenmasten angebracht, für die Dauer der Wahlwerbung unterhalten und anschließend demontiert und eingelagert worden. Diese 300 Rahmen reichen nach aktueller Rechtsprechung (Erläuterung a) siehe unten) nicht mehr aus.

Es ist aus Sicht der Verwaltung angebracht und erforderlich, in Zeiten knapper Kassen diese freiwillige Leistung der Stadt zu hinterfragen. Dies ist im Bau- und Verkehrsausschuss am 30.09.2020 auch so übermittelt worden. Die Politik hat die Verwaltung daraufhin beauftragt, Daten für eine städtisch unterstützte Wahlplakatwerbung sowie einmalige und wiederkehrende Kosten zu ermitteln. Auf dieser Grundlage sollte eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung Vorschläge für eine zukünftige „Wahlwerbesatzung“ unterbreiten. Eine solche Arbeits-

gruppe konnte aus Corona-bedingten Gründen nicht mehr zusammentreffen. Aus diesem Grund ist wegen der Eilbedürftigkeit allen Parteien der dieser Vorlage zugrundeliegende Vermerk am 30.11.2020 zur Kenntnis und internen Abstimmung zugeschickt worden. Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Bundestagswahl im Herbst 2021 muss eine abschließende Regelung spätestens bis Ende März 2021 getroffen werden.

Erforderliche Mindestzahl von Plakatanschlagstellen

Die nachfolgenden Basisdaten sind auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung mit FD 33 abgestimmt und unstrittig; es wird nun von 24 Wahlbezirken ausgegangen:

- Bei Kommunalwahlen ist jeder Partei für jeden der derzeit 24 Wahlbezirke mindestens eine Plakatanschlagstelle zu erlauben. Darüber hinaus erfolgt die weitere Zuteilung nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.

Bei 24 Wahlbezirken in Lüdenscheid bedeutet dies nach den Erfahrungen der letzten Jahre:

- Die kleinen Parteien/Einzelbewerber müssen mindestens 24 Plakatanschlagstellen erhalten.
 - Die beiden großen Parteien erhalten nicht mehr als die vier- bis fünffache Menge. Wenn man die vierfache Menge zugrunde legt, bedeutet das jeweils 96 Plakatanschlagstellen.
 - Parteien in Fraktionsstärke erhalten die Hälfte der großen Parteien, d.h. je 48 Plakatanschlagstellen.
- ➔ In Lüdenscheid müssen nach den Erfahrungen der letzten **Kommunalwahl** für zwei große Parteien, vier Parteien in Fraktionsstärke und vier kleine Parteien bzw. Einzelbewerber **mindestens 480 Plakatanschlagstellen** als Sondernutzung erlaubt werden. Für zusätzliche Parteien oder Einzelbewerber könnte darüber hinaus noch ein weiterer Bedarf bestehen.

- **Bei allen überregionalen Wahlen** (Landtag, Bundestag, Europaparlament) erfolgt zwar keine Aufteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke mehr, dennoch wäre eine analoge Anwendung dieses Grundsatzes sinnvoll und rechtssicher.

- Dies bedeutet z.B. für Europawahlen, bei denen i.d.R. ca. 15 Parteien Sondernutzungsanträge für Wahlplakatierungen stellen:

➤ 9 Parteien mit der Mindestzahl von 24 Plakatstandorten	= 216
➤ 2 große Parteien x 96 Plakatstandorte	= 192
➤ 4 Parteien in Fraktionsstärke x 48 Plakatstandorte	= <u>192</u>

Mindestzahl erlaubter Plakatanschlagstellen: 600.

Die bisher im Produkt „02.03.02 Wahlen“ veranschlagten Kosten von 14.500 € für die Bereitstellung von 300 Plakaträhmen der Fa. Mediateam können nach dem jetzt vorliegenden Beschlussvorschlag vollständig entfallen.

Für die Auswahl, Dokumentation und Zusammenstellung der Laternenmaststandorte wird ein nicht unerheblicher einmaliger Personalaufwand erforderlich sein, dessen Kosten nicht beziffert werden können. Hinzu kommen einmalige Personal- und Sachkosten für die Kennzeichnung der Laternenmasten sowie ggf. Folgekosten bei Nacharbeiten. Für die Kennzeichnung bietet sich eine Zahlenkombination (z.B. 17-23 für Wahlbezirk 17 – Standort 23) an, die gleichzeitig ein Maß für die die Unterkante des Wahlplakates darstellen soll und in 2,00 m Höhe sichtbar bleiben muss.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 15.02.2021 ist zudem eine Regelung empfohlen worden, dass die Wahlplakate nur auf recycelbaren Pappträgern angebracht werden dürfen; die Verwendung von Hohlkammerplakatträgern soll untersagt werden.

Lüdenscheid, den 18.02.2021

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf